

# RS Vwgh 1999/11/15 97/10/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs2;

VVG §10 Abs1;

VVG §4 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/01/20 97/05/0238 5 (ohne letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Der gem § 4 Abs 2 VVG von der Vollstreckungsbehörde dem Verpflichteten erteilte Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung ist ein im Vollstreckungsverfahren ergangener Bescheid (vgl hierzu die im § 10 Abs 1 VVG enthaltene Anordnung über die Anwendung von Verfahrensvorschriften). § 4 Abs 2 VVG stellt sich demnach insoweit als *lex specialis* zu § 59 Abs 2 AVG dar, als der Auftrag zur Vorauszahlung nach § 4 Abs 2 VVG keine Frist zur Ausführung der Leistung enthalten muß, da es sich bei der Kostenvorauszahlung immer um eine Geldleistung handelt. Auch nach der EO kann ein Exekutionstitel, in dem keine Leistungsfrist angegeben ist, sofort vollstreckt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997100117.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)